



# **Beitrags- und Gebührenreglement**

**Gemeinde Egnach**

Inhaltsverzeichnis	Seite
A Allgemeines	3
B Erschliessungsbeiträge	5
C Anschlussgebühren	8
D Wiederkehrende Gebühren	10
E Ersatzabgaben	12
F Schlussbestimmungen	12
Anhang	13

Gestützt auf das Planungs- und Baugesetz des Kantons Thurgau (PBG) sowie das Einführungsgesetz zum Gewässerschutz (EG GSchG) erlässt die Gemeinde Egnach nachfolgendes

## **Beitrags- und Gebührenreglement (BGR)**

### **A. Allgemeines**

- |  |        |   |
|--|--------|---|
| Grundsatz                              | Art. 1 | <ul style="list-style-type: none"><li><sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt zur Finanzierung der öffentlichen Erschliessungsanlagen Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren und wiederkehrende Gebühren.</li><li><sup>2</sup> Die Summe aller Beiträge und Gebühren darf die Gesamtheit der der Gemeinde bzw. den beauftragten selbständigen Werken verbleibenden Kosten für die Erschliessungswerke und die zugehörigen zentralen Anlagen nicht überschreiten.</li><li><sup>3</sup> Weiter regelt dieses Reglement die Ersatzabgaben für Spiel- und Autoabstellplätze.</li><li><sup>4</sup> Dieses Reglement gilt für das gesamte Gebiet der Politischen Gemeinde Egnach.</li></ul>   |
| Begriff der Erschlies-<br>sungsanlagen | Art. 2 | <ul style="list-style-type: none"><li><sup>1</sup> Erschliessungsanlagen im Sinne des PBG und dieses Reglements sind Strassen, öffentliche Beleuchtungen, Fuss- und Radwege, Trottoirs, Plätze, verkehrsberuhigende bauliche Massnahmen, Werkleitungen für die Versorgung mit Trink- und Löschwasser, elektrischer Energie, sowie Kanalisationen mit den jeweils zugehörigen Nebenanlagen.</li><li><sup>2</sup> Private Erschliessungsanlagen wie Hauszufahrten ab Gemeindestrasse, Vorplätze, Hauszuleitungen und Hausanschlüsse werden von diesem Reglement nicht erfasst. Ihre Erstellungskosten gehen zu Lasten der Grundeigentümer.</li></ul>  |
| Begriff der Anlage-<br>kosten          | Art. 3 | <ul style="list-style-type: none"><li><sup>1</sup> Als Anlagekosten gelten die Kosten des Gestaltungsplans im Sinne des PBG soweit sie die Erschliessung betreffen, die Kosten der Projektierung und Bauleitung, des Landerwerbs und des Erwerbs anderer dinglicher Rechte, die Baukosten und Bauzinsen sowie allfällige Kosten für Anpassungen, Inkonvenienzentschädigungen, Vermarkung, Vermessung, Grundbuchgebühren und Lastenbereinigung.</li><li><sup>2</sup> Die Gemeinde und die Körperschaften sind zuständig bezüglich Planung und Finanzierung für Erschliessung mit Werkleitungen. Der Gemeinderat trifft mit ihnen vertragliche Abmachungen über die Planung, den Bau, Betrieb und Unterhalt der Anlagen, den Einzug der Beiträge sowie der einmaligen und der wiederkehrenden Gebühren.</li></ul> |

Sicherstellung und Verzinsung	Art. 4	<ul style="list-style-type: none"> <li><sup>1</sup> Zur Sicherstellung von Beiträgen und Anschlussgebühren kann der Gemeinderat von den Grundeigentümern nach Massgabe des Baufortschrittes angemessene Anzahlungen oder andere Sicherheiten bis zu höchstens 50 % der mutmasslich anfallenden Beträge erheben.</li> <li><sup>2</sup> Für Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren besteht neben der persönlichen Haftung des Schuldners ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss § 68 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, das ohne Eintragung in das Grundbuch sämtlichen anderen Pfandrechten vorgeht.</li> <li><sup>3</sup> Werden die öffentlichen Abgaben und Gebühren dieses Reglements nicht innert 30 Tagen seit deren Fälligkeit bezahlt, so sind die ausstehenden Beträge zum Zinssatz der Thurgauer Kantonalbank für Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften zu verzinsen.</li> </ul>
Stundung	Art. 5	<ul style="list-style-type: none"> <li><sup>1</sup> Auf begründetes Gesuch kann die Gemeindebehörde Beitragspflichtigen eine Stundung bis zu acht Jahren gewähren, sofern es ihnen ohne erhebliche Beeinträchtigung ihrer wirtschaftlichen Lage nicht möglich ist, ihrer Verpflichtung sofort nachzukommen.</li> <li><sup>2</sup> Bei einer Handänderung oder mit der Erteilung einer Baubewilligung für das betreffende Grundstück fällt die Stundung dahin.</li> <li><sup>3</sup> Gestundete Beiträge sind zu verzinsen und können auf Anmeldung der Gemeindebehörde im Grundbuch angemerkt werden. Die Kosten der Grundbuchanmerkung gehen zu Lasten des Schuldners. Der Zinsfuss richtet sich nach dem Zinssatz der Thurgauer Kantonalbank für Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften.</li> </ul>
Ausserordentliche Härtefälle	Art. 6	Wo die festgesetzten Beiträge und Gebühren zu offensichtlich ungerechtfertigten Ergebnissen führen, trifft der Gemeinderat nach pflichtgemäßem Ermessen und nach Rücksprache mit den betroffenen zuständigen Körperschaften abweichende Verfügungen.
Zuständigkeiten bei Delegation eines Versorgungsauftrages	Art. 7	<ul style="list-style-type: none"> <li><sup>1</sup> Die Gemeinde kann die Erfüllung der öffentlichen Erschliessungsaufgaben betreffend Energie oder Wasser an ein öffentlich-rechtliches oder privatrechtliches Unternehmen delegieren. Dieses weist die notwendigen rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen auf. Die Parteien schliessen über die gegenseitigen Rechte und Pflichten einen schriftlichen Vertrag ab.</li> <li><sup>2</sup> Die Gemeinde verzichtet in diesem Fall selber auf die Erhebung von wiederkehrenden Gebühren und ermächtigt die Versorgungsgenossenschaften, die Kosten für ihre Leistungen in ihrem Versorgungsgebiet als Kaufpreis selbstständig zu regeln.</li> <li><sup>3</sup> Die Beziehung zwischen dem Unternehmen und den Leistungsbezügern sind in einem Reglement oder Statuten festgehalten.</li> </ul>

		<p><sup>4</sup> Die Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren werden durch die Gemeinde erhoben. Die Veranlagung solcher Abgaben erfolgt durch die Bauverwaltung. Für Änderungen und Erhöhungen, welche mit einer Installationsanzeige beantragt werden, können die ergänzenden Gebühren direkt durch die Körperschaft veranlagt werden.</p> <p><sup>5</sup> Die Unternehmen können vertraglich ermächtigt werden, das Inkasso für die Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren durchzuführen.</p>
Rechtsmittel	Art. 8	Gegen Veranlagungsverfügungen der Gemeinde kann innert 20 Tagen ab der Zustellung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau schriftlich und begründet Rekurs erhoben werden. Der Entscheid des Departements unterliegt der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.
Mehrwertsteuer	Art. 9	Die in diesem Reglement festgelegten Ansätze verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer. Diese wird separat ausgewiesen.

## B. Erschliessungsbeiträge

Grundsatz der Beitragspflicht	Art. 10	<p><sup>1</sup> Erfahren Grundstücke durch den Bau, den Ausbau oder die Korrektion von Erschliessungsanlagen besondere Vorteile, so werden die Eigentümer zu Beiträgen herangezogen.</p> <p><sup>2</sup> Die Beiträge dürfen den Mehrwert des Grundstückes nicht übersteigen. Sie werden nach den für das Werk zu deckenden Kosten bemessen und auf die Eigentümer nach Massgabe des den Grundstücken erwachsenen Vorteils verlegt.</p> <p><sup>3</sup> Ein besonderer Vorteil entsteht in der Regel dann, wenn ein Grundstück eine neue oder wesentlich verbesserte Zugangs- oder Anschlussmöglichkeit an eine Erschliessungsanlage erhält und es entweder überbaut oder in öffentlich-rechtlicher Hinsicht überbaubar ist. Ein Sondervorteil und damit die Beitragspflicht ist auch gegeben, wenn die Erschliessungsanlage nicht genutzt wird.</p> <p><sup>4</sup> Als überbaubar im Sinne dieses Reglements gelten in der Regel Grundstücke in der Bauzone gemäss jeweils gültigem Zonenplan.</p>
Beitragspflicht ausserhalb Baugebiet	Art. 11	<p><sup>1</sup> Ausserhalb des Baugebietes besteht für die Gemeinde keine Erschliessungspflicht.</p> <p><sup>2</sup> Erstellt die Gemeinde in Absprache mit den Grundeigentümern trotzdem eine Erschliessungsanlage, so gehen die Erschliessungskosten in der Regel vollumfänglich zu Lasten der Grundeigentümer.</p>

Bemessungsgrundsätze	Art. 12	<p><sup>1</sup> Die Gemeinde legt die durch die Erschliessungsanlage erschlossenen Grundstücke im Perimeter fest.</p> <p><sup>2</sup> Sie verlegt die ihr noch anfallenden Anlagekosten für die Erschliessungsanlage prozentual nach Massgabe des diesen Grundstücken erwachsenen Vorteils.</p> <p><sup>3</sup> Der von den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke gemeinsam zu tragende Anteil wird auf sie im Verhältnis der massgeblichen Grundstücksfläche verteilt.</p> <p><sup>4</sup> Muss eine Anlage allein wegen einzelner Verursacher grösser als üblich dimensioniert werden, so gehen die Mehrkosten in der Regel voll zu deren Lasten. Dasselbe gilt sinngemäss, wenn Ausbauten allein wegen einzelner Verursacher erforderlich sind. Allfällige Interessen Dritter sind dabei abzuwägen und zu berücksichtigen.</p>										
Anteil der Grundeigentümer	Art. 13	<p><sup>1</sup> Der von den beitragspflichtigen Grundeigentümern insgesamt zu tragende Kostenanteil beträgt in % der massgebenden Kosten:</p> <table> <tr> <td>100 %</td> <td>für Gestaltungspläne, soweit sie die Erschliessung betreffen</td> </tr> <tr> <td>bis 100 %</td> <td>für Erschliessungsstrassen und -wege</td> </tr> <tr> <td>bis 70 %</td> <td>für Sammelstrassen</td> </tr> <tr> <td>bis 10 %</td> <td>für Hauptverkehrs- und Staatsstrassen</td> </tr> <tr> <td>bis 100%</td> <td>für alle übrigen Erschliessungsanlagen.</td> </tr> </table> <p><sup>2</sup> Für Nebenanlagen wie Trottoirs, Park- und Wendeplätze sowie verkehrsberuhigende bauliche Massnahmen gelten dieselben Anteile wie für die Anlagen, denen sie zugeordnet sind.</p> <p><sup>3</sup> Bei Verkehrsanlagen, die den Kategorien gemäss Abs. 1 nicht eindeutig zugeordnet werden können, legt der Gemeinderat die Zuordnung zu den unter Abs. 1 angeführten Kategorien fest.</p>	100 %	für Gestaltungspläne, soweit sie die Erschliessung betreffen	bis 100 %	für Erschliessungsstrassen und -wege	bis 70 %	für Sammelstrassen	bis 10 %	für Hauptverkehrs- und Staatsstrassen	bis 100%	für alle übrigen Erschliessungsanlagen.
100 %	für Gestaltungspläne, soweit sie die Erschliessung betreffen											
bis 100 %	für Erschliessungsstrassen und -wege											
bis 70 %	für Sammelstrassen											
bis 10 %	für Hauptverkehrs- und Staatsstrassen											
bis 100%	für alle übrigen Erschliessungsanlagen.											
Massgebende Kosten	Art. 14	<p><sup>1</sup> Als massgebende Kosten gelten die der Gemeinde in Art. 3 genannten noch verbleibenden Anlagekosten.</p> <p><sup>2</sup> Bei Staatsstrassen gilt der von der Gemeinde zu tragende Anteil als massgebliche Kosten.</p> <p><sup>3</sup> Dient eine Erschliessungsanlage oder Teile davon auch einem Grundstück ausserhalb des Erschliessungsperimeters, weil dieses einstweilen keinen Sondervorteil erfährt (z.B. Grundstücke im Richtplangebiet, angrenzendes Landwirtschaftsgebiet, etc.), ist dies bei der Festlegung der zu überwälzenden Anlagekosten zu berücksichtigen.</p> <p><sup>4</sup> In Gebieten, in welchen für die Erschliessung ein Gestaltungsplan notwendig ist, können die einbezogenen Grundeigentümer zu Beiträgen an die Kosten für diese Erschliessungsplanung verpflichtet werden.</p>										

Massgebliche Grundstücksfläche	Art. 15	<ul style="list-style-type: none"> <li><sup>1</sup> Als massgebliche Grundstücksfläche zur Berechnung der Erschliessungsbeiträge zählt die gesamte Fläche eines neu oder wesentlich besser erschlossenen Grundstücks, abzüglich allfälliger Flächen, die aus öffentlich-rechtlichen Gründen nicht überbaubar und für die Ausnützung nicht anrechenbar sind.</li> <li><sup>2</sup> Gelten gemäss Zonenplan und Baureglement für die beitragspflichtigen Grundstücke unterschiedliche Zonenvorschriften, so sind diese anteilmässig zu berücksichtigen.</li> <li><sup>3</sup> Bei überbauten Grundstücken ausserhalb der Bauzonen, für welche die Gemeinde Erschliessungsanlagen erstellt, gilt die zweifache Geschossfläche als massgebliche Fläche.</li> </ul>
Erschliessung von mehreren Seiten	Art. 16	<ul style="list-style-type: none"> <li><sup>1</sup> Dienen einem Grundstück wegen seiner Tiefe oder Nutzung Erschliessungsanlagen von mehreren Seiten, so ist die Grundstücksfläche im Perimeterplan den jeweiligen Erschliessungen zuordnen und der Grundeigentümer hat sich entsprechend dem jeweiligen Mehrwert der verschiedenen Flächen an den Kosten der Erschliessungen zu beteiligen.</li> <li><sup>2</sup> Die Zuordnung zu verschiedenen Verkehrserschliessungen wird grundsätzlich wie folgt vorgenommen: Bei sich kreuzenden Straßen wird auf dem Grundstück die Winkelhalbierende, bei parallel verlaufenden Straßen die Mittellinie gezogen.</li> </ul>
Schuldner / Fälligkeit der Beiträge	Art. 17	<ul style="list-style-type: none"> <li><sup>1</sup> Schuldner der Beiträge ist der Eigentümer des Grundstücks zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Erschliessungsanlage.</li> <li><sup>2</sup> Die Beiträge entstehen mit der Fertigstellung der Erschliessungsanlage und werden mit der Rechtskraft der Veranlagungsverfügung (definitiver Kostenverteiler) fällig.</li> <li><sup>3</sup> Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Fälligkeitsdatum.</li> </ul>
Verfahren, Rechtsmittel	Art. 18	<ul style="list-style-type: none"> <li><sup>1</sup> Der Gemeinderat erstellt den Kostenverteiler. Dieser enthält: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Die Bezeichnung der Grundstücke bzw. Grundstücksteile, die durch das Werk erschlossen werden,</li> <li>b) das Verzeichnis der Eigentümer,</li> <li>c) die prozentuale Überwälzung der Gesamtkosten auf die Grundeigentümer,</li> <li>d) die mutmassliche Höhe der gemäss Kostenvoranschlag zu erwartenden Beiträge.</li> </ul> </li> <li><sup>2</sup> Der Kostenverteiler wird den betroffenen Grundeigentümern zugestellt und mit einem allfälligen Gestaltungsplan oder mit dem Bau Projekt während 20 Tagen öffentlich aufgelegt.</li> <li><sup>3</sup> Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist gegen den Ausschluss oder den Einbezug von Grundstücken sowie gegen die Beitragspflicht als solche, gegen die prozentuale Überwälzung der Gesamtkosten oder gegen die Höhe des Beitrages beim Gemeinderat Einsprache erheben.</li> <li><sup>4</sup> Nach Fertigstellung der Erschliessungsanlage sind die Bauabrechnung und der definitive Kostenverteiler den betroffenen Grundeigentümern zur Kenntnis zu bringen.</li> </ul>

- <sup>5</sup> Einsprachen gegen die Bauabrechnung oder den definitiven Kostenverteiler sind innert 20 Tagen beim Gemeinderat zu erheben.

### C. Anschlussgebühren

Gegenstand	Art. 19	Die Gemeinde erhebt einmalige Anschlussgebühren für den Bau oder Ausbau der Werkleitungen, Kanalisationen und der zugehörigen zentralen Anlagen.
Gebührenpflicht, Schuldner	Art. 20	<p><sup>1</sup> Anschlussgebühren werden von Grund- bzw. Baurechtseigentümern geschuldet, deren Bauten und Anlagen an eine Werkleitung angeschlossen werden. Massgeblich ist der Zeitpunkt der Fertigstellung des Anschlusses.</p> <p><sup>2</sup> Eine Gebührenpflicht entsteht ebenfalls bei baulichen Erweiterungen oder bei Nutzungsänderungen angeschlossener Liegenschaften, wenn dadurch die Anlage mehr belastet wird. Bei Reduktion der Belastung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Anschlussgebühren.</p> <p><sup>3</sup> Beim Wiederaufbau eines abgebrochenen oder durch Elementargewalt zerstörten Gebäudes werden früher geleistete Anschlussgebühren angerechnet, sofern die Baueingabe für den Wiederaufbau bzw. den Neubau innert drei Jahren seit der Zerstörung oder dem Abbruch erfolgt.</p>
Bemessungsgrundlagen	Art. 21	<p><sup>1</sup> Die Bemessungsgrundlagen für einmalige und nachträgliche Anschlussgebühren werden wie folgt festgelegt:</p> <p><b>Wasserversorgung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Für jede angeschlossene Liegenschaft wird pro Anschlussleitung eine Grundgebühr gemäss Anhang erhoben.</li> <li>b) Zusätzlich wird eine Einheitsgebühr pro Wohnung und bei Gewerbe, Industrie, Landwirtschaft und öffentlichen Bauten eine solche pro m<sup>3</sup> Nennleistungsgrösse des Wassermessers erhoben. (vgl. auch Richtlinien für die Erhebung von Gebühren und Beiträgen, SVGW Richtlinien W 22, Ausgabe 1981).</li> </ul> <p><b>Elektrizitätsversorgung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Pro Anschlussobjekt wird eine Grundgebühr gemäss Anhang erhoben.</li> <li>b) Gebühr pro Ampère Anschlusssicherung.</li> </ul>

### **Kanalisation:**

Die Anschlussgebühr wird für ein Anschlussobjekt und andererseits von der Grösse der entwässerten und angeschlossenen Grundstücksfläche unter Berücksichtigung des Abflussbeiwertes gemäss Generellem Entwässerungsplan (GEP) erhoben. Sie wird wie folgt berechnet:

- a) Für jede angeschlossene Liegenschaft wird pro Anschlussleitung eine Grundgebühr gemäss Anhang erhoben.
- b) Landwirtschaftliche Bauten sind Wohnbauten gleichgestellt.
- c) Zusätzlich wird bei Gewerbe-, Industrie- und öffentlichen Bauten, gemischten Wohn-/Gewerbebauten für die 150 m<sup>2</sup> übersteigende Geschossfläche ein Zuschlag erhoben (siehe Anhang A Anschlussgebühren, 3. Kanalisation, lit. c).
- d) Für die Meteorwasserentwässerung wird abhängig von der Grösse der entwässerten Fläche und dem Abflussbeiwert gemäss Anhang D eine Anschlussgebühr erhoben.

Für Bauten ausserhalb der Bauzone ohne ausgeschiedene Parzellenfläche wird als Grundstücksfläche die zweifache Geschossfläche des Wohnhauses angerechnet. Ist ein Grundstück kleiner, wird die effektive Fläche als Grundlage herangezogen.

<sup>2</sup> Die Ansätze der einmaligen und nachträglichen Anschlussgebühren sind im Anhang festgelegt.

### **Gasversorgung:**

- a) Pro Anschlussobjekt wird eine Grundgebühr gemäss Anhang erhoben.
- b) Zusätzlich wird für jede angeschlossene Liegenschaft ein Zuzatzbeitrag zum Grundbeitrag erhoben:
  - Pro Wohnung bei Wohnbauten;
  - Pro zusätzliche Nennleistung des Gasmessers bei Landwirtschafts-, Gewerbe-, Industrie- und öffentlichen Bauten sowie gemischten Wohn-/Gewerbebauten.

Ergänzende An-schlussgebühren      Art 22

<sup>1</sup> Bei baulichen oder leistungsmässigen Erweiterungen auf dem gleichen Grundstück (Neubauten, Umbauten, Nutzungsänderungen) sind zusätzlich zu früher erhobenen Anschlussgebühren ergänzende Anschlussgebühren zu entrichten.

<sup>2</sup> Ergänzende Anschlussgebühren können auch bei einem wesentlichen Ausbau der zentralen Anlagen (Anlagen oder Basiserschliessung) von sämtlichen angeschlossenen Liegenschaften erhoben werden, sofern es sich um qualitativ neue Anlagebestandteile handelt.

Fälligkeit                  Art. 23

Die Anschlussgebühren werden mit dem Anschluss der jeweiligen Liegenschaft an die Werkleitung bzw. mit der Fertigstellung des Ausbaus einer übergeordneten Anlage fällig. Sie sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen.

## D. Wiederkehrende Gebühren

Gegenstand	Art. 24	Wiederkehrende Gebühren sind die zu leistenden Abgaben, welche die Kosten von Erneuerung, Betrieb und Unterhalt von Werken und der zentralen Anlagen zu decken haben.
Schuldner, Gebüh- renpflicht	Art. 25	<p><sup>1</sup> Der Anspruch zur Erhebung wiederkehrender Gebühren entsteht durch die Tatsache des Anschlusses eines Grundstückes an Werk- oder Entwässerungsleitungen.</p> <p><sup>2</sup> Schuldner der Benützungsgebühren ist der Grund- bzw. der Baurechtseigentümer, von dessen Liegenschaft aus die Werk- und Kanalisationsanlagen benutzt werden, für Elektrizitätsgebühren in der Regel direkt der Bezüger.</p>
Bemessungs- grundlagen, Gebührenhöhe	Art. 26	<p><sup>1</sup> Die wiederkehrenden Gebühren sind nach Massgabe des Kosten-deckungs- und Verursacherprinzips unter Einbezug der Kosten für die Amortisation bzw. Werterhaltung der Anlagen festzulegen.</p> <p><sup>2</sup> Die wiederkehrenden Gebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr sowie einem auf der Bezugsmenge bzw. der Anlagenbelastung basierenden Mengenpreis (Tarif).</p> <p><sup>3</sup> Die Festlegung der zukünftigen Tarife wird an die Gemeindebe-hörde delegiert.</p>
Bemessungs- faktoren	Art. 27	Jedes privatrechtlich organisierte Werk regelt in einem Tarif die Ansätze für die Belieferung Elektrizität. Versorgt die Gemeinde, werden die wiederkehrenden Gebühren wie folgt berechnet:

### ***Wasserversorgung***

- a) Es wird eine Grundgebühr pro Objekt erhoben.
- b) Die Mengengebühr wird nach m<sup>3</sup> bezogenem Frischwasser multipliziert mit dem Tarif gemäss Anhang berechnet.

### ***Elektrizität***

Die Verkaufspreise werden mit der Tarifordnung des Verson-gungsunternehmens geregelt.

- a) Grundgebühr
- b) Die Mengengebühr berechnet sich nach einem Mengenpreis pro kWh gemäss Anhang bzw. Tarifblatt.

### ***Kanalisationen***

- a) Die Grundgebühr wird nach den m<sup>2</sup> der entwässerten und an die ARA angeschlossenen Grundstücksfläche, multipliziert mit dem Abflussbeiwert gemäss Tabelle im Anhang D und einem Ansatz pro m<sup>2</sup> gemäss Anhang B berechnet.
- b) Die Mengengebühr richtet sich nach dem m<sup>3</sup> Frischwasserver- brauch multipliziert mit einem Gewichtungsfaktor BSB 5/l für die Schmutzstofffracht sowie einem Ansatz pro m<sup>3</sup> gemäss An- hang.  
Neu angeschlossene Liegenschaften werden provisorisch ein- geschätzt.

Für Bauten ausserhalb der Bauzone ohne ausgeschiedene Parzellenfläche wird als Grundstücksfläche die zweifache Geschossfläche des Wohnhauses angerechnet. Ist ein Grundstück kleiner, wird die effektive Fläche als Grundlage herangezogen.

Für häusliches Abwasser gilt der Gewichtungsfaktor = 1.

Für gewerbliches oder industrielles Abwasser wird der Gewichtungsfaktor anhand der Abwasserbelastung ermittelt. Bei Saisonbetrieben sind die Werte massgebend, die an mindestens 15 Tagen pro Jahr erreicht oder überschritten werden. Die Verschmutzung des Abwassers wird durch Gewichtung mit Faktoren für folgende Verschmutzungsbereiche berücksichtigt:

Verschmutzung	bis	250 mg BSB 5/l	= Faktor 1.0
	251 bis	400 mg BSB 5/l	= Faktor 1.2
	401 bis	550 mg BSB 5/l	= Faktor 1.4
	551 bis	700 mg BSB 5/l	= Faktor 1.6
	701 bis	850 mg BSB 5/l	= Faktor 1.8
	etc.		

(BSB 5: Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen)

Wird das bezogene Frischwasser nachgewiesenermassen, d.h. mit Wasseruhr und rechtmässig zu einem wesentlichen Teil nicht der Abwasserreinigungsanlage zugeführt, so ist eine entsprechende Reduktion der Mengengebühr vorzunehmen.

Wird Frischwasser, das nicht aus der öffentlichen Wasserversorgung stammt, der ARA zugeleitet, so ist eine entsprechende Erhöhung der Mengengebühr vorzunehmen. Das Werk ist berechtigt, auf Kosten des Grundeigentümers eine Wasseruhr zu installieren.

Bei neuen Bauten oder Betrieben werden in den beiden Jahren nach erfolgtem Anschluss provisorische Abwassermengen, basierend auf Erfahrungswerten vergleichbarer Bauten oder Betriebe eingesetzt und danach die definitive Gebühr festgesetzt. Allfällige Differenzen werden zinspflichtig nachbelastet bzw. verzinst zurückerstattet.

Der Gemeinderat kann zu Lasten der Betroffenen Mengenmessen anordnen.

#### **Gasversorgung:**

- a) Grundgebühr.
- b) Die Mengengebühr berechnet sich nach einem Mengenpreis pro kWh gemäss Anhang bzw. Tarifblatt.

Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen abweichende bzw. vertragliche Regelungen auf der Grundlage des Verursacher- und Rechtsgleichheitsprinzips treffen.

Die Ansätze der wiederkehrenden Gebühren sind im Anhang festgelegt.

Zur Abgeltung der Entwässerung gemeindeeigener Anlagen, wie z. B. Strassen, etc. wird die Grundgebühr nach Art. 27 erhoben.

Fälligkeit	Art. 28	<p><sup>1</sup> Die wiederkehrenden Gebühren werden jährlich erhoben. Die Gemeinde kann eine Akontorechnung stellen.</p> <p><sup>2</sup> Die Gebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.</p>
<b>E. Ersatzabgaben</b>		
Grundsatz	Art. 29	<p><sup>1</sup> Kann ein Bauherr der Pflicht zur Errichtung von Spiel- oder Autoabstellplätzen gemäss kantonalem Planungs- und Baugesetz (PBG) bzw. Baureglement der Gemeinde nicht nachkommen, so hat er der Gemeinde als Ausgleich Ersatzabgaben zu entrichten.</p> <p><sup>2</sup> Die Ersatzabgaben sind zweckgebunden für die Erstellung von öffentlichen Spiel- bzw. Autoabstellplätzen zu verwenden. Aus der Errichtung von Ersatzabgaben entsteht kein Anspruch des Grundeigentümers auf die Errichtung einer direkt seinem Grundstück dienenden öffentlichen Anlage.</p>
Bemessungsgrund- lage und Höhe der Ersatzabgabe	Art. 30	<p><sup>1</sup> Die Spielplatzersatzabgabe wird pro m<sup>2</sup> Geschossfläche, für die kein Spielplatz errichtet wird, berechnet.</p> <p><sup>2</sup> Die Parkplatzersatzabgabe ist für die Anzahl Parkplätze zu errichten, von deren Errichtung der Pflichtige befreit ist.</p> <p><sup>3</sup> Die Höhe der Ersatzabgaben ist im Anhang festgelegt.</p>
Verfahren Fälligkeit	Art. 31	Die Ersatzabgaben werden im Baubewilligungsverfahren veranlagt und sind 30 Tage nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

## F. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	Art. 32	Dieses Beitrags- und Gebührenreglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und durch das Departement Bau und Umwelt auf einen vom Gemeinderat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.
Ausserkrafttreten bisheriger Erlasse	Art. 33	Dieses Beitrags- und Gebührenreglement ersetzt alle früheren Bestimmungen über Beiträge und Gebühren in den vorgenannten Bereichen.

---

Neukirch-Egnach

Der Gemeindeammann  
*Stephan Tobler*                  Die Gemeindeschreiberin  
*Manuela Fritschi*

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am	11. Dezember 2013
Vom Departement Bau und Umwelt genehmigt am	27. Januar 2014
Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt per	1. Februar 2014

# Anhang zum Beitrags- und Gebührenreglement

## A. Anschlussgebühren

### 1. Wasserversorgung

- |   |             |
|---|-------------|
| a) Grundgebühr für jede angeschlossene Liegenschaft pro Anschlussleitung  | Fr. 5'000.— |
| b) Zusätzlich pro Wohnung   | Fr. 2'000.— |
| c) bei Gewerbe, Industrie, Landwirtschaft und öffentlichen Bauten pro m <sup>3</sup> Nennleistungsgröße des Wassermessers | Fr. 1'000.— |

### 2. Elektrizitätsversorgung

- |   |             |
|---|-------------|
| a) Grundgebühr pro Anschlussobjekt      | Fr. 5'000.— |
| b) Gebühr pro Ampère Anschlusssicherung | Fr. 150.—   |

### 3. Kanalisation

- |  |             |
|--|-------------|
| a) Grundgebühr pro Anschlussobjekt   | Fr. 5'000.— |
| b) Zusätzlich pro Wohnung  | Fr. 2'000.— |
| c) 150 m <sup>2</sup> pro Anschlussobjekt übersteigende Geschossfläche bei Gewerbe-, Industrie- und öffentlichen Bauten, gemischte Wohn-/Gewerbegebäuden | Fr. 10.—    |
| e) (m <sup>2</sup> Grundstücksfläche x Abflussbeiwert <sup>***</sup> ) x Fr. 10.—/m <sup>2</sup> )<br><small>(***) gemäss GEP 1)</small>                 |             |

Minimal werden bei einem erstmaligen Anschluss 4 Einwohnergleichwerte berechnet.

### 4. Gasversorgung

- |  |             |
|--|-------------|
| a) Grundgebühr für jede angeschlossene Liegenschaft pro Anschlussleitung   | Fr. 5'000.— |
| b) Zusätzlich pro Wohnung  | Fr. 500.—   |
| c) bei Gewerbe, Industrie, Landwirtschaft und öffentlichen Bauten pro m <sup>3</sup> Nennleistungsgröße des Gasmessers | Fr. 500.—   |

## B. Wiederkehrende Gebühren

### 1. Wasserversorgung

Grundgebühr pro Jahr inkl. 1 Einheit*	Fr. 384.—
Zusätzliche Einheit* pro Jahr	Fr. 288.—
Verbrauchspreis pro m <sup>3</sup>	Fr. 1.60 / 1.40 / 1.20**

\* Zusätzliche Einheit ist jede Wohnung, Gewerbe, Ökonomiegebäude

\*\* Der Verbrauchstarif ist gestaffelt. Die ersten 1'000 m<sup>3</sup> kosten Fr. 1.60 pro m<sup>3</sup>. Der Verbrauch von 1'001 m<sup>3</sup> bis 5'000 m<sup>3</sup> wird mit Fr. 1.40 verrechnet, die Menge über 5'000 m<sup>3</sup> kostet Fr. 1.20.

### 2. Elektrizität

Die Verkaufspreise werden mit der Tarifordnung des Versorgungsunternehmers geregelt.

### 3. Kanalisationen

#### a) Grundgebühr

m<sup>2</sup> angeschlossene oder entwässerte Grundstücksfläche x Abflussbeiwert\*\*\*)  
x Fr. 1.50 m<sup>2</sup>  
\*\*\*) gemäss GEP 1)

#### b) Mengengebühr

m<sup>3</sup> Wasserverbrauch x Gewichtungsfaktor x Fr. 1.60/m<sup>3</sup>

\* Zusätzliche Einheit ist jede Wohnung, Gewerbe, Ökonomiegebäude

### 4. Gasversorgung

Die Verkaufspreise werden mit der Tarifordnung der Gasversorgung geregelt.

## C. Ersatzabgaben

Spielplätze pro m <sup>2</sup> Geschossfläche	Fr. 20.—
Parkplätze pro Normabstellplatz	Fr. 2'000.—

## D. Massgebende Spitzenabflussbeiwerte

gemäss GEP 1)

---

Neukirch-Egnach

Der Gemeindepräsident  
*Stephan Tobler*

Die Gemeindeschreiberin  
*Eveline Mezger*

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 11. Dezember 2013

Vom Departement Bau und Umwelt genehmigt am 27. Januar 2014

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt per 1. Februar 2014

## Änderungstabelle

- 1) Angepasst mit Beschluss Gemeinderat vom 28. April 2020  
In Kraft gesetzt per 1. Januar 2020